

Ergänzende Bedingungen zur StromGVV

Ergänzende Bedingungen der Energiedienst AG zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391)“

1. Gebühren

Kosten aufgrund Zahlungsverzug gemäß §17 Absatz 2 StromGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGVV

Aufwendung	Euro
Pauschale Mahngebühr für jede Zahlungsaufforderung bei Zahlungsverzug	4,00* netto
Bearbeitung einer Rücklastschrift	Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der Energiedienst vom Kreditinstitut in Rechnung gestellt wird.
Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung Sperrversuch oder Stornierung eines Sperrauftrages	Entgelt richtet sich nach dem Betrag, der Energiedienst vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird
Austausch Eintarif-Zähler gegen Zweitarif-Zähler (nur im Gebiet der ED Netze)	116,18 brutto (97,63 netto)

* Diesen Beträgen wird keine Umsatzsteuer hinzugerechnet.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

3. Durchschnittspreisbegrenzung

3.1 Grundversorgung für Haushalts-, Landwirtschafts- und gewerbliche Anlagen

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde (ct/kWh) ist auf einen Durchschnitts-Höchstpreis (siehe Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung) begrenzt.

Der Durchschnittspreis wird ermittelt aus Verbrauchsentgelt (Verbrauchspreis x Stromverbrauch) zuzüglich Leistungsentgelt (Grundpreis abzügl. Verrechnungspreis), geteilt durch den Stromverbrauch.

Bei der Ermittlung des Durchschnittspreises bleiben der Verrechnungspreis und bei Anwendung der Schwachlastregelung der Stromverbrauch während der Schwachlastzeit und das daraus ermittelte Schwachlastentgelt unberücksichtigt.

Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnitts-Höchstpreis gemäß Preisblatt überschreitet, werden die Stromkosten aus dem Durchschnitts-Höchstpreis x Stromverbrauch (ohne getrennt gemessenen Schwachlastverbrauch) zuzüglich Schwachlastentgelt zuzüglich Verrechnungspreis berechnet.

Der Verrechnungspreis für Eintarif-Zähler beträgt brutto 49,98 €/Jahr (netto 42,00 €/Jahr) und für Zweitarif-Zähler beträgt brutto 71,40 €/Jahr (netto 60,00 €/Jahr).

3.2 Grundversorgung und Sonderverträge für Elektrowärmeanlagen

Der Durchschnittspreis je Kilowattstunde (ct/kWh) ist auf einen Durchschnitts-Höchstpreis (siehe Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung bzw. Sondervertrag) begrenzt.

Der Durchschnittspreis wird ermittelt aus Verbrauchsentgelt (Verbrauchspreis x Stromverbrauch) zuzüglich jährlichem Grundpreis, geteilt durch den Stromverbrauch.

Wenn der Durchschnittspreis den Durchschnitts-Höchstpreis gemäß Preisblatt/Sondervertrag überschreitet, werden die Stromkosten aus dem Durchschnitts-Höchstpreis x Stromverbrauch zuzüglich einem reduzierten Grundpreis in Höhe von brutto 71,40 €/Jahr (netto 60,00 €/Jahr) berechnet.

4. Bedarfsarten

Die Zuordnung zu den Bedarfsarten wird durch das Lastprofil des Netzbetreibers festgelegt.

4.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt.

Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (z. B. die Beleuchtung von Treppenhäusern, Fluren, Kellern sowie Heizungsanlagen, Aufzügen, nicht gewerblich genutzten Waschanlagen, Schwimmbädern, Garagen und dergleichen).

4.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden. Zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören auch die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, weinbauliche und gärtnerische Nutzung, die Sonderkulturen Hopfen und Spargel sowie andere Sonderkulturen, ebenso die sonstige land- und forstwirtschaftliche Nutzung wie die Binnenfischerei und Teichwirtschaft einschließlich der Fischzucht für diese Zwecke, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht und der Pilzanbau. Nicht zum landwirtschaftlichen Bedarf gehört der Strombezug für eine Tierhaltung, wenn diese die Grenzen des § 51 Abs.1 und des § 51 a des Bewertungsgesetzes überschreitet und für die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, wenn diese gewerbsmäßig betrieben wird.

4.3 Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf ist jeglicher Bezug an elektrischer Energie, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist (zweiter Absatz „Haushaltsbedarf“ gilt entsprechend).

4.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über die Anlage des Kunden mehrere räumlich voneinander getrennte Bedarfsarten versorgt, so sind die Strombezüge für die einzelnen Bedarfsarten grundsätzlich getrennt zu messen und abzurechnen. Überwiegt eine Bedarfsart eindeutig und sind die Strombezüge in den übrigen Bedarfsarten nur gering, wird der gesamte Strombezug nach der eindeutig überwiegenden Bedarfsart abgerechnet. Überwiegt keine der Bedarfsarten eindeutig und ist eine getrennte Messung wirtschaftlich nicht vertretbar, nimmt Energiedienst die Zuordnung des Verbrauchs zu den Bedarfsarten vor. Ist der Kunde mit der Aufteilung bzw. Zuordnung nicht einverstanden und sind die Bedarfsarten räumlich voneinander getrennt, so kann der Kunde eine getrennte Messung und Abrechnung verlangen, wenn er die durch die Auftrennung der Installation und Ergänzung der Mess- und Steuereinrichtungen verursachten Kosten trägt.

5. Weitere Dokumente der Energiedienst AG

5.1 Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz

Mit der Stromkennzeichnung informieren wir über die Energieträger, aus denen sich unser Strom zusammensetzt und über die Umweltauswirkungen bei der Erzeugung.

5.2 Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Hier finden sich unter anderem Informationen und Kontaktdaten vom Verbraucherservice der Bundesnetzagentur und der Schlichtungsstelle Energie.

5.3 Informationen zur Stromlieferung

In den „Informationen zur Stromlieferung“ werden grundsätzliche Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Stromversorgung erläutert.

Alle Dokumente stehen zum Download auf www.naturenergie.de zur Verfügung.

Stand November 2018